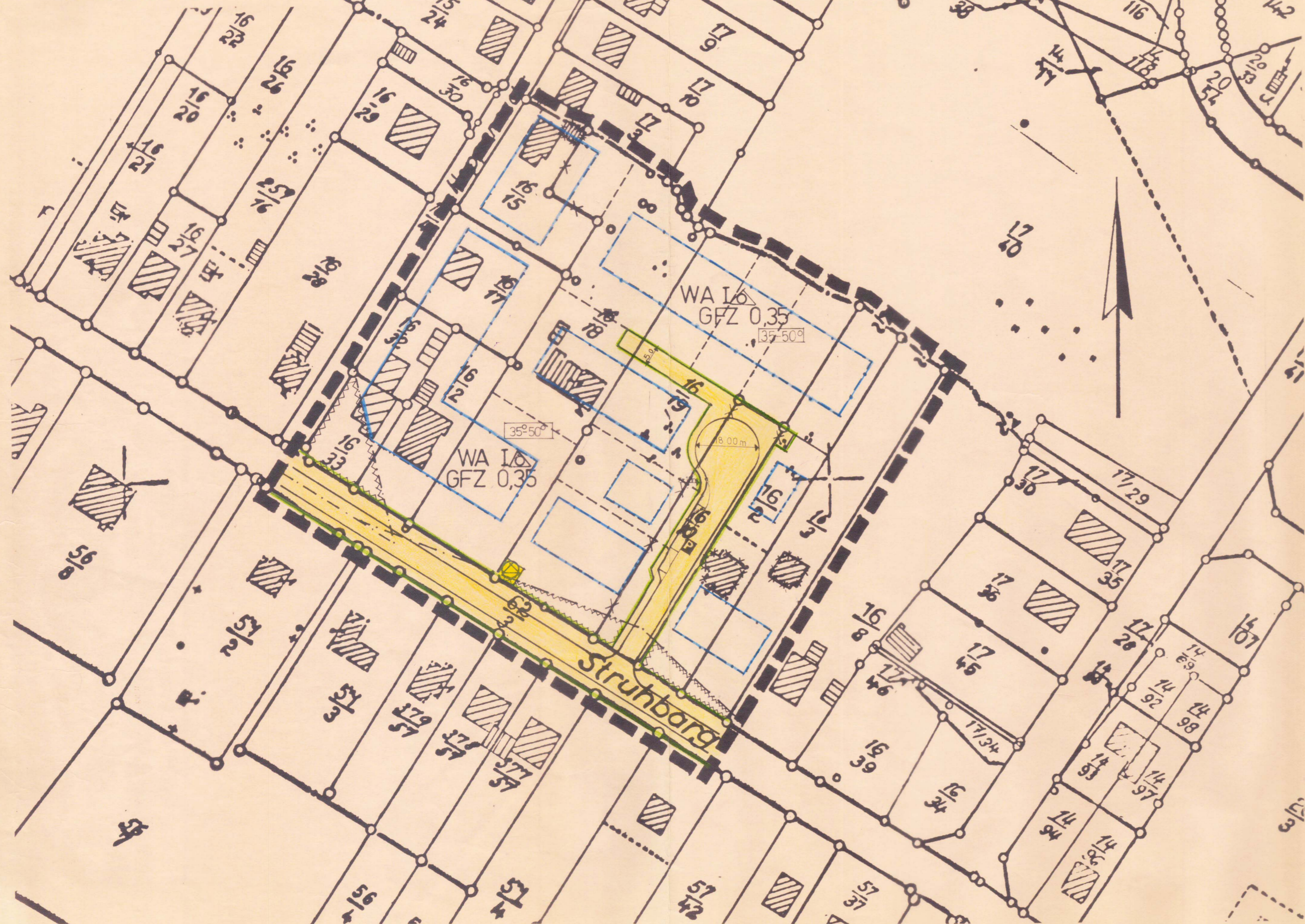


PLANZEICHNUNG-TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1958 (BGBL I S. 1237)



ZEICHENERKLÄRUNG:

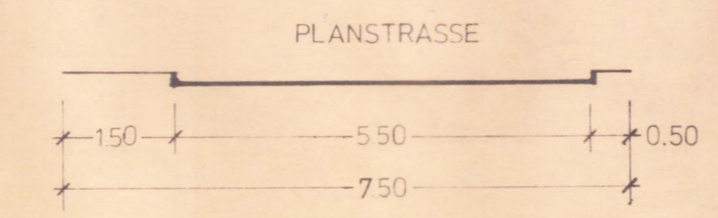
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG RECHTSGRUNDLAGE

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I FESTSETZUNGEN		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) 1a BBauG
I	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	
GFZ	Geschoßflächenzahl z. B. 0,3	
△	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) 1b BBauG
—	Baugrenze	
→	Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)	
35°-50°	Dachneigung 35° - 50°	
□ (hatched)	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9 (1) 2 BBauG
□ (yellow)	Verkehrsflächen/Parkflächen	§ 9 (1) 3 BBauG
— (green)	Straßenbegrenzungslinie	
□ (diagonal hatched)	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen	§ 9 (1) 16 BBauG
— (thick black)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Nr. 3	§ 9 (5) BBauG
□ (yellow with triangle)	Flächen für Versorgungsanlagen (Umformerstation)	§ 9 (1) 5 BBauG

II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— x —	künftig entfallende Darstellungen	□ (hatched)	vorh. bauliche Anlagen
—	vorhandene Flurstücksgrenzen	□ (hatched)	künftig entfallende bauliche Anlagen
—	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen		
⑤	Grundstücksnummern		
△	Sichtflächen		
39/5	Parzellenbezeichnung		

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100



TEXT - TEIL B

Nr. 17c

- 1) Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art sowie eine Bepflanzung mit mehr als 0,70 m Höhe, bezogen auf das Straßenniveau, unzulässig.
- 2) Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
- 3) Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe) ist bis zu 0,80 m über Boden zulässig.
- 4) Garagen auf den Baugrundstücken haben sich hinsichtlich der äußeren Gestaltung dem Hauptbaukörper anzupassen und sind in diesen einzugliedern oder mit Flachdächern zu versehen.

Geändert aufgrund der Auflagen des Genehmigungserlasses vom 16. März 1976 - Az.: IV 810 d - 813/04 - 62.6 (17 c) - und in der Sitzung der Stadtvertretung am 15. Sep. 1976 als Satzung beschlossen.

Bargteheide, den 12. Okt. 1976.



Bürgermeister

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 C
BAUGEBIET Struhberg/Hoppensack

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGB 1. I S. 341) und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOB 1. Schl.-H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOB 1. Schl.-H.S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Dezember 1975 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 c, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Bearbeitung im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bargteheide
Diedrich Onnen
Freischaff. Arch.
Büningstedt, den 22.9.75

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20. Dez. 1974
Bargteheide, den 20. Jan. 1976

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4. Febr. 1975 bis 5. März 75 nach vorheriger Bekanntmachung am 27. Jan. 1975 mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Bargteheide, den 20. Jan. 1976

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigelegte Begründung sind am 22. Feb. 1977 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung inkräftig und liegen öffentlich aus.

Bargteheide, den 22. Feb. 1977

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 9. Januar 1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Baden, den 15. Jan. 1976
Katasteramt

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Dez. 75 gebilligt.
Bargteheide, den 20. Jan. 1976

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16. 3. 76 (Az. IV 810 d - 813/04 - 62.6 (17 c)) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 6. Jan. 1977 bestätigt.

Bürgermeister

Bürgermeister